

Gütertrennung

Mein Sohn hat kürzlich geheiratet und er möchte noch die Gütertrennung vereinbaren. Muss die Gütertrennung eigentlich durch einen Anwalt erfolgen, damit sie Gültigkeit hat oder reicht das, wenn nur die Eltern eine Bestätigung haben? Was passiert, wenn ein Partner pflegebedürftig wird? Wer bezahlt dann die Kosten? Geht das Vermögen des in Gütertrennung lebenden Partners weg? Wird mein Geld (Erbschaft) an beide geteilt oder bleibt es das Vermögen meines Sohnes? Muss bei einer Scheidung (was ich nicht hoffe) alles geteilt werden (auch mein überwiesenes Geld) oder nur, was beide angespart haben?

E.E. aus Z.

Ihre Einzelfragen kann ich wie folgt beantworten:

Um eine Gütertrennung zu vereinbaren, bedarf es einer öffentlichen Beurkundung. Der Gütertrennungsvertrag ist deshalb bei einem Notar vorzunehmen.

Wenn ein Ehepartner pflegebedürftig wird, ist der andere Ehepartner aufgrund der ehelichen Unterstützungspflicht verpflichtet, ihm auch finanziell zu helfen. Nicht ohne Grund verspricht man sich bei der Heirat, in guten und schlechten Tagen einander bei Seite zu stehen. Der Ehepartner haftet zwar nicht für die Schulden des (pflegebedürftigen) Ehepartners. Die Unterstützungspflicht gebietet es aber, dass er nötigenfalls sein Vermögen anzehrt. Solange ein Ehepartner leistungsfähig ist, kann auch keine wirtschaftliche Sozialhilfe verlangt werden. Der pflegebedürftige Ehegatte hat aber Anspruch auf Hilflosenentschädigung.

Bei der Gütertrennung verwaltet jeder Ehegatte sein Vermögen selbstständig. Dabei spielt es überhaupt keine Rolle, ob das Vermögen durch Erbschaft oder durch eigenes Sparen angehäuft worden ist. Solange das Vermögen klarerweise einem Ehegatten zugeordnet werden kann (Bankkonto lautend nur auf einen Namen), behält der Ehegatte bei Tod wie auch bei einer Scheidung dieses Vermögen.

Rechtsanwalt Raetus Cattelan, Fellmann Tschümperlin Lötscher, Luzern

Mai 2007